

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. mit Art. 1 und 8 KAG, § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Rhön-Grabfeld (KU), § 21 der Abfallwirtschaftssatzung, des Beschlusses des Verwaltungsrates des KU vom 20.10.2021 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2021 erlässt das KU folgende

## Abfallwirtschaftsgebührensatzung

### § 1

#### **Gebührenerhebung**

Das KU des Landkreises Rhön-Grabfeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung und -verwertung Gebühren.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung und- verwertung des KU benutzt. Bei der Hausmüll- bzw. Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte eines an die Abfallbeseitigung des KU angeschlossenen Grundstücks als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallbeseitigung und- verwertung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU beseitigt oder verwertet.

(2) Mehrere Benutzer, Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die Gesamtforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 3

**Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung und- verwertung des KU erhoben.

## § 4

**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung und- verwertung (§ 18 der Abfallwirtschaftssatzung des KU) ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Art der Abfälle (siehe § 5 Abs. 8).

## § 5

**Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Müllentsorgung und- verwertung beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr monatlich für

1. ein Restmüllbehältnis mit 60 l Füllraum:	12,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 90 l Füllraum:	18,00 €
3. ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum:	24,00 €
4. ein Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum:	48,00 €

(2) Die Gebühr beträgt bei Restmüllbehältnissen, die im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen, bei wöchentlicher Abfuhr monatlich für

1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum:	440,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m <sup>3</sup> Füllraum:	2.004,00 €

(3) Bei mehrmaliger Abfuhr werden die in den Absätzen 1 - 2 festgesetzten Gebühren entsprechend vervielfacht.

(4) Bei der Abfuhr im zweiwöchentlichen Turnus beträgt die Gebühr monatlich für:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum: | 220,00 €   |
| 2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m <sup>3</sup> Füllraum: | 1.002,00 € |

(5) Befinden sich die Restmüllbehältnisse nach Abs. 2 und 4 nicht im Eigentum des Anschlusspflichtigen, erhöhen sich die dort festgelegten Gebühren für

- |   |         |
|---|---------|
| 1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum um | 9,00 €  |
| 2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m <sup>3</sup> Füllraum um | 31,00 € |

(6) Bei kurzzeitigen Restmüllbehältnisbenutzungen (z.B. einmalige Leerung nach Veranstaltungen) wird je Leerung eine Monatsgebühr des jeweiligen Restmüllbehältnisses nach den Abs. 1 - 5 festgesetzt.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack (70 l Inhalt) 3,00 €.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen, die zu den Entsorgungs- bzw. zu den Verwertungsanlagen selbst angeliefert werden und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 S. 3) beträgt aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag für

1. kompostierbare Pflanzenabfälle:

5,00 € je angefangene 100 kg

2. FCKW-haltige Kühlgeräte:

25,00 € je Stück

3. asbesthaltige Nachtspeicheröfen:

nachweisbare Selbstkosten im Einzelfall

4. Leichtabfälle (Papier, Pappe, Folien, Blister, Kanister, Styropor, Verpackungsverbundstoffe, Sortierreste aus Verpackungsabfällen, etc.):

40,00 € je angefangene 100 kg;

5. sonstigen Hausmüll einschließlich Sperrmüll und hausmüllähnlichen Industrie- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm soweit diese Stoffe nicht von der Entsorgung durch das KU ausgeschlossen sind:

a) 14,00 € je 100 kg;

b) 9,00 € je 100 kg mineralische Abfälle, die nicht der Verbrennung durch das GKS Schweinfurt zugeführt werden können.

Asbesthaltige Abfälle 11 € je 100 kg und Mineralfaserabfälle 15 € je 100 kg.

c) Altholz i. S. der Altholzverordnung bis zur Kategorie A III 10,-- € je 100 kg, für restliches Altholz 11,-- € je 100 kg.

6. Für vermischte Anlieferungen wird jeweils die höhere Gebühr festgesetzt.

7. Die Gebühren umfassen nicht die Kosten für die Anfuhr von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen.

(9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen mit Pkw (ohne Kombi) wird bei Barzahlung pauschal jeweils 5 € berechnet (Mindestgebühr). Bei Anlieferungen mit einem PKW-Kombi oder mit einem PKW-Anhänger bis maximal 100 kg wird bei Barzahlung jeweils 10,-- € berechnet (Mindestgebühr). Dies gilt nicht für Abfälle i.S. des § 5 Abs. 8 Nr. 1 – 4 dieser Satzung.

(10) Die Abholung von Sperrmüll und Altholz im Sinne des § 18 Abs. 1 der Abfallwirtschafts-satzung ist bis zu einer haushaltsüblichen Menge von 6 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr gebührenfrei. Dies gilt auch für dringende und kurzfristige abgestimmte Sperrmüllanlieferungen. Die Mengenermittlung erfolgt durch das KU oder durch die vom KU beauftragte Abfuhrfirma und ist bindend.

Übersteigt die Sperrmüllmenge die haushaltsübliche Freimenge von 6 m<sup>3</sup>, so wird für die übersteigende Menge je angefangene 2 m<sup>3</sup> eine Gebühr von 25,00 € festgesetzt.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.06.1977. Tritt der Gebührentatbestand gemäß § 3 nach diesem Zeitpunkt erstmals ein oder ändert sich der Gebührenmaßstab (§ 4), so entsteht die neue Gebührenschuld mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats.

(2) Änderungen (z.B. Abbruch eines Wohnhauses - Änderung der Bewohnerzahl, wenn dadurch eine größere oder kleinere Mülltonne erforderlich wird - Eigentümerwechsel usw.-) sind innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde der zuständigen Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Werden in Fällen, in denen die Änderung zu einer Verminderung der Gebührenschuld führt, die Änderungen verspätet gemeldet, so ist für das Entstehen der geänderten Gebührenschuld das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsanzeige bei der zuständigen Meldebehörde maßgeblich.

(3) Die Gebührenschuld nach Abs. 1 entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassenes Abfallbehältnis regelmäßig oder aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird.

- (4) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU oder durch dessen Beauftragten.

## § 7

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen sind mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr am 01.07. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 8

### **Wegfall der Gebührenschuld**

Bei Wegfall des Gebührentatbestandes entfällt die Gebührenschuld mit Beginn des folgenden Monats, falls dies der zuständigen Meldebehörde schriftlich angezeigt wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der zuständigen Meldebehörde. Ein Wegfall des Gebührentatbestandes liegt nicht vor, wenn auf einem Grundstück nur zeitweilig kein Abfall anfällt.

## § 9

### **Gebührenbefreiung**

Die Anlieferung von nachweislich an öffentlichen Gewässern im Landkreis Rhön-Grabfeld angeschwemmten und selbst zu den Ablagerungsstellen des KU beförderten Abfällen ist gebührenfrei.

## § 10

**Erhebung von Verwaltungskosten**

(1) Das KU erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung und- verwertung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Für die Bearbeitung von Begleitscheinen werden keine gesonderten Kosten erhoben. Der Aufwand hierfür ist mit den Entsorgungsgebühren abgegolten.

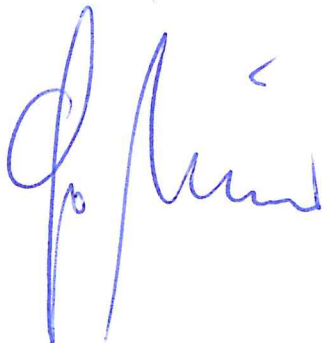
## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft und ersetzt die Müllgebührensatzung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom **01.01.2021** in der Fassung der Bekanntmachung vom **02.11.2020** (Kreisamtsblatt Nr. **27/2020**), die aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 20.10.2021 zum **31.12.2021** außer Kraft tritt.

Bad Neustadt a.d.Saale, *04.11.2021*

Roßhirt  
Vorstand



**Anlage zur Abfallwirtschaftsgebührensatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Rhön-Grabfeld -AöR- zur Erhebung von Verwaltungskosten gemäß § 10 dieser Satzung**

**Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) / Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.01.1999 Nr. I B 3-1052-4**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)    50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	5 bis 150 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>8)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>9)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.